

Umschulungsvertrag

Umschulungsmaßnahme im Ausbildungsberuf

Pflegefachfrau/Pflegefachmann (verkürzte Ausbildung)

Zwischen

BBS für den Landkreis Wittmund
Leepenser Weg 26 – 28
26409 Wittmund

als Träger der Umschulungsmaßnahme

und

der Umschülerin/dem Umschüler

Vorname Name, geb. am

wohnhaft

(nachfolgend Teilnehmer/in)

wird vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Untersuchung zur Frage der gesundheitlichen Eignung folgendes vereinbart:

§ 1 Ziel der Maßnahme

Gegenstand des Vertrages ist die Festlegung der Umschulungsbedingungen im Rahmen der Ausbildung der Teilnehmerin/des Teilnehmers zur staatlich geprüften Altenpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Altenpfleger. Die Ausbildung erfolgt im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) sowie die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) und der ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Ausbildung soll dazu befähigen, selbständige und verantwortliche Betreuung, Pflege und Beratung von Menschen in fortgeschrittenem Alter in allen Bereichen der Altenhilfe und Altenpflege zu übernehmen.

§ 2 Beginn und Dauer der Umschulung

Die Umschulung dauert zwei Jahre und gliedert sich in einen schulischen und praktischen Teil.

Sie beginnt am 01. August _____
und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung am 31. Juli _____.

Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt nicht mehr als 40 Stunden, wobei je Schultag acht Stunden angerechnet werden, sodass der praktische Teil der Umschulung in Schulzeiten mit höchstens 24 Stunden durchgeführt wird. Eine über die vereinbarte wöchentliche Umschulungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

Die Umschulung endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf der Umschulungszeit. Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich die Umschulung auf schriftliches Verlangen des/der Teilnehmer/in bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Maßgeblich für eine Verlängerung der Umschulung sowie deren Dauer und Inhalt ist die Entscheidung nach § 15 Abs. 2 AltPflAPrV. Im Falle der Verlängerung endet die Umschulungsmaßnahme mit Ablauf des letzten Tages der Prüfung.

§ 3 Inhaltliche und zeitliche Gliederung der Umschulung

Der theoretische Teil der Umschulung umfasst 1600 Unterrichtsstunden, die auf beide Umschulungsjahre verteilt und an zwei bzw. drei Unterrichtstagen erteilt werden.

Der praktische Teil der Umschulung wird in geeigneten Einrichtungen der Altenpflege und Altenhilfe durchgeführt und umfasst mindestens 1.700 Zeitstunden. Diese Zeitstunden sollen angemessen auf die zwei Umschulungsjahre bis zum Abschluss des letzten Ausbildungsjahres verteilt werden. Dabei kann auch ein Einsatz an den Wochenenden, Feiertagen und im Nachtdienst erfolgen.

Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung werden durch die Berufsfachschule geregelt. Die Berufsfachschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen gemeinsam einen Ausbildungsplan fest.

Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

Die praktische Ausbildung in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ist in mindestens drei der folgenden Einrichtungen durchzuführen:

1. Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt,
2. ambulante Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,
3. psychiatrische Klinik mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
4. Allgemeinkrankenhaus, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder geriatrische Fachklinik,
5. geriatrische Rehabilitationseinrichtung,
6. Einrichtung der offenen Altenhilfe.

Davon müssen mindestens 1.350 Zeitstunden in Einrichtungen nach Nummer 1 und 2 abgeleistet werden. Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung in der vorgesehenen Umschulungszeit erfolgt in Absprache mit der Berufsfachschule.

Nach Abschluss der praktischen Ausbildung in den einzelnen Einrichtungen hat der/die Teilnehmer/in der Berufsfachschule eine Bescheinigung der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.

Sofern einzelne praktische Ausbildungsabschnitte nicht beim Träger durchgeführt werden (Fremdpraktika), sorgt dieser in Absprache mit der Berufsfachschule für die Durchführung dieser Abschnitte in anderen geeigneten, mit den BBS Wittmund kooperierenden Einrichtungen. Er sorgt ferner für eine vertragliche Regelung des Fremdpraktikums im Sinne einer Nebenabrede bzw. eines Anhangs zum Ausbildungsvertrag. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der BBS Wittmund. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die BBS Wittmund.

Sofern sich in diesem Zusammenhang Ausbildungsmaßnahmen in anderen Einrichtungen ergeben, ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, an diesen teilzunehmen.

§ 4 Lehrgangskosten

Die Kosten in Höhe von _____ €, die dem Träger der Maßnahme für diese Umschulung inkl. Lernmittel entstehen, werden in Form eines sog. Bildungsgutscheines vom Kostenträger erstattet. Der/die Teilnehmer/in der Umschulungsmaßnahme erhält die Lernmittel (s. Anlage zum Umschulungsvertrag) durch die BBS Wittmund.

§ 5 Pflichten des Trägers

Der Träger der Umschulungsmaßnahme hat

- die Umschulung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass die Umschulung den rechtlichen Vorgaben entspricht und das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sowohl inhaltlich als auch organisatorisch aufeinander und mit der Einrichtung der praktischen Umschulung abzustimmen.
- sicherzustellen, dass der/die Teilnehmer/in während des praktischen Teils der Umschulung von Lehrkräften der Schule betreut und beurteilt wird.
- am Ende eines jeden Schuljahres dem/der Teilnehmer/in ein Zeugnis zu erteilen.
- am Ende der Umschulung neben dem Zeugnis die Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpfleger/Altenpflegerin auszugeben.

§ 6 Pflichten der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich,

- regelmäßig am schulischen teil der Umschulungsmaßnahme teilzunehmen auch darüber hinaus alle ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen
- die ihr/ihm im Zuge der Umschulungsmaßnahme übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen

- über die Vorgänge, Dienstbesprechungen, Daten u. ä. in Schule und Einrichtung Stillschweigen zu bewahren
- bei Fernbleiben den Träger der praktischen Ausbildung und die Berufsfachschule unverzüglich zu informieren

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, dem Träger unter Angabe von Gründen jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Der/die Teilnehmer/in wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Krankmeldung oder andere Anzeige des Fernbleibens mittels SMS oder ähnlicher Medien nicht zulässig ist. Im Falle der Erkrankung ist der/die Teilnehmer/in immer verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung muss die Bescheinigung spätestens am darauffolgenden Tag vorliegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, bis 12:00 Uhr des letzten in der Bescheinigung angegebenen Krankheitstages die weiter andauernde Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und eine neue ärztliche Bescheinigung spätestens am ersten Tag der verlängerten Arbeitsunfähigkeit einzureichen. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem die Entgeltfortsetzung abgelaufen ist.

Entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten des/der Teilnehmer/in sind vor deren Aufnahme schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung durch den Träger. Die Zustimmung kann vom Träger verweigert werden, wenn die Nebentätigkeit von Art, Auswirkung oder Umfang her das Umschulungsverhältnis in nicht unerheblicher Weise negativ beeinflussen könnte.

§ 7 Urlaub

Der/die Teilnehmer/in erhält kalenderjährlich einen Erholungsurlaub von 29 Arbeitstagen. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Umschulungsverhältnisses erworben. Die zeitliche Wahl des Urlaubs ist mit dem Träger der praktischen Ausbildung abzustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Urlaub ist zusammenhängend, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person der Teilnehmerin/des Teilnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen (s. Bundesurlaubsgesetz) und innerhalb der allgemeinen Schulferien zu nehmen. Bis auf den dann noch zustehenden restlichen Urlaub hat der/die Teilnehmer/in während der übrigen schulfreien Zeit an der betrieblichen Ausbildung teilzunehmen.

§ 8 Kündigung

Das Umschulungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der Umschulungsmaßnahme. Eine Kündigung kann von beiden Seiten nur aus einem wichtigen Grund schriftlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Nur für den Fall, dass bei Vertragsabschluss noch nicht sicher feststeht, dass die Maßnahme vom Kostenträger gefördert wird und sich erst im späteren Verlauf herausstellt, dass die Maßnahme nicht gefördert wird, kann der/die Teilnehmer/in vom Umschulungsvertrag zurücktreten, wenn er diesen Rücktritt mit Begründung schriftlich innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntwerden des Grundes gegenüber dem Träger der Maßnahme erklärt.

Außerdem steht dem/der Teilnehmer/in nach Abschluss dieses Vertrages ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss zu. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Träger der Maßnahme zu erklären.

§ 9 Versicherung der Umschülerin/des Umschülers

Der/die Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme ist bei der Verrichtung der sich aus diesem Umschulungsvertrag ergebenden Verpflichtungen über den Träger der Maßnahme haftpflicht- und unfallversichert.

§ 10 Datenschutz

Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Umschulung erhobene personenbezogene Daten werden zu Schul- bzw. Verwaltungszwecken gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Erhobene Daten können auf Wunsch nach Erfüllung der Datenaufbewahrungsfristen und der jeweiligen Aufbewahrungsfristen curricular geregelter Leistungsnachweise gelöscht werden.

§ 11 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von der/dem Teilnehmer/in oder dem Träger schriftlich geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Träger der Umschulung

Ort, Datum

Teilnehmer/in

Bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter/in